



# Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0507

Gotha, den 19.07.2004

## Bodenordnungsbeschluss

### 1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Unterstellhalle Kleinberndten

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren **Unterstellhalle Kleinberndten, Kyffhäuserkreis**, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 2,14 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Kleinberndten	5	101, 104, 105, 108/1, 113, 114, 120/1, 121, 122, 123, 124, 365/100 und 366/100.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

### 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### **3. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### **5. Auslegung des Beschlusses**

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung Schernberg, Am Marktplatz 1 in 99713 Schernberg, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 19.12.2002 wurde beim Flurneuordnungsamt Gotha, seit 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum beantragt.

Auf den von der Antragstellung betroffenen Flurstücken befinden sich ein Technikstützpunkt, bestehend aus einer Werkstatt, Unterstellhalle, einer Tankstelle und einem Wiegehäuschen, eines landwirtschaftlichen Unternehmens sowie ein Eigenheim.

Die angestrebte Zusammenführung des getrennten Boden- und Gebäudeeigentums durch freiwilligen Landtausch ist wegen der fehlenden Einigung zwischen einzelnen Beteiligten gescheitert.

Deshalb wird zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt.

Zur Herstellung von einheitlichem Eigentum an Boden und Gebäuden erfolgt die Neuaufteilung des Eigentums unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsverhältnisse.

In einer Aufklärungsversammlung am 15.07.2004 in Kleinberndten sind die voraussichtlich Beteiligten über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2**  
**99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping  
Amtsleiter



## Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0507

Gotha, den 02.12.2005

### Änderungsbeschluss

#### 1. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Unterstellhalle Kleinberndten“

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 19.07.2004 festgestellte Bodenordnungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden zugezogen:

**Gemarkung Kleinberndten Flur 5 Flurstücke 96, 125/1, 372/97 und 374/97.**

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 3,04 ha.

#### 2. Anordnung der Bodenordnung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

#### 3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

#### **6. Auslegung des Beschlusses**

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung Schernberg, Markt 1 in 99713 Schernberg, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Begründung:**

Mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 19.07.2004 wurde ein Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Kleinberndten angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt.

Die Änderung des Bodenordnungsgebietes durch Zuziehung der unter Ziff. 1 dieses Beschlusses genannten Grundstücke wurde erforderlich, da im Rahmen der vermessungstechnischen Herstellung der Verfahrensgebietsgrenze festgestellt wurde, dass die zur Unterstellhalle gehörende Funktionsfläche sich teilweise außerhalb des Verfahrensgebietes befindet. Durch die Zuziehung der Grundstücke ist es möglich, eine ganzheitliche Lösung herbeizuführen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping  
Amtsleiter



# Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0507

Gotha, den 31.08.2011

## Ausführungsanordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren „**Unterstellhalle Kleinberndten**“, **Gemarkung Kleinberndten, Kyffhäuserkreis**, wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschafts-  
anpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) die Ausführung des Boden-  
ordnungsplanes angeordnet.
2. Mit dem **17.10.2011** tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 des  
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt  
geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835)  
festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem  
Zeitpunkt.
3. Den Teilnehmern wird die Ausführungsanordnung durch Zustellung einer  
Ausfertigung bekannt gegeben.
4. Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang  
nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Sondershausen zur  
Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Begründung:

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 LwAnpG  
bekanntgegeben.

Zum Anhörungstermin sind keine Widersprüche erhoben worden und innerhalb der  
Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin sind auch keine Widersprüche  
beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha eingegangen.

Somit ist der Bodenordnungsplan unanfechtbar geworden, so dass seine Ausführung  
anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an  
die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte.

Die im Bodenordnungsplan aufgeführten Berechtigten werden Eigentümer der für sie  
ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Bodenordnungsplan abgelöst oder aufgehoben  
werden, erlöschen. Neue im Bodenordnungsplan begründete Rechte und Pflichten  
entstehen.

Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit  
sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im  
Bodenordnungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird  
wirksam.

Eine nachträgliche Änderung des Bodenordnungsplanes wirkt auf den in dieser  
Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

### **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**

**Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner  
Amtsleiter



## Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0507

Gotha, den 23.01.2015

### Schlussfeststellung

1. Gemäss § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das **Bodenordnungsverfahren „Unterstellhalle Kleinberndten“, Kyffhäuserkreis**, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - 1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
  - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
3. Der Stadt Sondershausen werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

### Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Sondershausen werden eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2**  
**99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

(DS)

i.V.

Volker Hartmann  
stellv. Amtsleiter